

GEMEINSAMES LAGEBILD SCHLEUSUNGSKRIMINALITÄT

JAHRESBERICHT 2015

LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG

BUNDESPOLIZEIDIREKTION STUTTGART

Schleusung



„Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit zugewiesenen Asylbewerbern ist festzustellen, dass die Mehrheit mit einer hohen Erwartungshaltung nach Deutschland reist.“

In einem kürzlich erfolgten Gespräch mit gewählten Sprechern/Stellvertretern einzelner Nationalitäten war deutlich heraus zu hören, dass sie sich bewusst sind, dass Deutschland eines der wenigen Länder ist, das ausgesprochen viel für die Flüchtenden leistet. Jedoch ist ihnen nicht immer klar, worin diese Leistung besteht. Die durch die Schlepper geschürte und erwartete Haltung der Asylbewerber besteht unter anderem darin, dass die Landkreise den Asylbewerbern Wohnungen beziehungsweise Häuser zur freien Verfügung stellen würden. Aus diesem Grund können die Asylbewerber mit einer (Turn/Tennis-) Halle als dauerhafte Unterkunft nur sehr schlecht umgehen. Daneben wird auch unser Gesundheitssystem von den Schleppern als Lockmittel eingesetzt. Hinzu kommt aber, dass die Asylbewerber selbst den Schleppern in die Hände spielen, indem sie beispielsweise ihre finanzielle Unterstützung durch den Landkreis mit ihrem Handy festhalten und dann in ihr Heimatland schicken. In Verbindung mit der bewussten Streuung von Gerüchten durch die Schlepper und der Selbstdarstellung über die Medien führt dies zu einem Anstieg der Flüchtlingszahlen und zu einer Anspruchshaltung, die es auf die Realität einzustellen gilt.“

Isabell Sittner, Landratsamt Dachau, Koordinierungsstelle Asyl, November 2015

TENDENZEN



	2014	2015	IN %	
EINSCHLEUSEN VON AUSLÄNDERN				
DELIKTE GESAMT¹	400	349	- 12,8	
EINSCHLEUSEN MIT				
QUALIFIZIERTER BEGEHUNGSWEISE	58	96	+ 65,5	
UNERLAUBTE EINREISE	6.440	6.896 ²	+ 7,1	
UNERLAUBTER AUFENTHALT	5.649	15.539	+ 175,1	
MENSCHENHANDEL/FÖRDERUNG	53	66	+ 24,5	

**DIE HANDLUNGSSCHWERPUNKTE DER SCHLEUSER
VERLAGERN SICH ZUNEHMEND INS AUSLAND.**

STRAFTATEN GEGEN DAS AUFENTHALTSGESETZ HABEN UM 70,4% ZUGENOMMEN.

**DIE FESTSTELLUNGEN IM DELIKTSBEREICH DES UNERLAUBTEN AUFENTHALTES
HABEN SICH NAHEZU VERDREIFACHT.**



¹ In die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) gehen Straftaten ein, nachdem die Ermittlungen abgeschlossen sind. Eine sogenannte Ausgangsstatistik inkludiert somit eine zeitliche Verschiebung der Abbildung der aktuellen Lage.

² Das Delikt der unerlaubten Einreise wird in der PKS nur erfasst, wenn Tatort und -zeit hinreichend konkretisierbar (mehr als nur vage, nicht überprüfbare Angaben) sind. Andernfalls wird nur der sich anschließende unerlaubte Aufenthalt statistisch erfasst.



**GEMEINSAMES LAGEBILD SCHLEUSUNGSKRIMINALITÄT
JAHRESBERICHT 2015**

1	FLUCHTVIELFALT	08	==
	Schleusungsrouten	14	
2	SCHLEUSUNGSKRIMINALITÄT IN ZAHLEN	18	==
	Einschleusen von Ausländern	20	
	Unerlaubte Einreise und unerlaubter Aufenthalt	20	
	Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen	21	
	Aufnahmezahlen Asylbewerber in Baden-Württemberg	21	
	Herkunftsländer	21	
	Statement Markus Trinkle	22	
	Statement Sigurd Jäger	23	
3	FLUCHTURSACHEN UND (UN)RECHT	24	==
	Fluchtursachen	26	
	Zwischen Rechtsordnung und Mitgefühl	27	
5	BEHÖRDENDEUTSCH KURZ ERKLÄRT	32	==
	ACTIO E(S)T REACTIO	40	==
6	MENSCHENHANDEL	48	==
	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sowie Ausbeutung der Arbeitskraft und Förderung des Menschenhandels	50	
	Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen	50	
	Staatsangehörigkeit der Opfer	50	
	Anzahl abgeschlossene Verfahren	51	

FLUCHTVIELFALT



Bundespolizeidirektion Stuttgart (BPOLD Stuttgart)

1



Aus einem Ermittlungsverfahren des BPOLP Potsdam. Handyaufnahme eines Flüchtlings: Flucht im Laderaum eines Schiffes über das Mittelmeer.

Eine vierköpfige Familie bei der Einreisekontrolle auf einem

Kleine Grüppchen von Menschen, geduckt durch das Dickicht an in der Hoffnung nicht gesehen zu werden

Menschen, eng aneinander gepfercht im Laderaum eines Kleintransporters, unter Deck Bord eines Schlauchbootes



Wärmebildaufnahme, BPOLD Stuttgart

internationalen Flughafen, die sich lediglich mit dem jeweiligen Foto auf ihrem Reisepass identifizieren kann **der Grünen Grenze huschend,**

eines Fährschiffs oder an

Irgendwo auf ihrer Reise suchen sie sich Unterstützung. Entweder bereits im Herkunftsland, wenn es um die Beschaffung von Reisedokumenten und Tickets geht, oder beim Überqueren des Mittelmeers, um vom afrikanischen auf den europäischen Kontinent zu gelangen. Auch

in der Türkei, wenn das Vorankommen auf dem Landweg ins Stocken gerät. Diese Unterstützung finden sie bei einer der zahllosen Schleuserbanden, die sich gegen eine üppige Entlohnung für nichts zu schade sind.

Das Geschäft mit gefälschten Reisepässen, Aufenthaltstiteln und Visa floriert genauso wie der Handel um die Unterbringung auf einem der zur Überfahrt bereitstehenden Boote.

Wer zahlt und sich fügt, scheint seinem Traum ein Stück näher. Die Schleuser

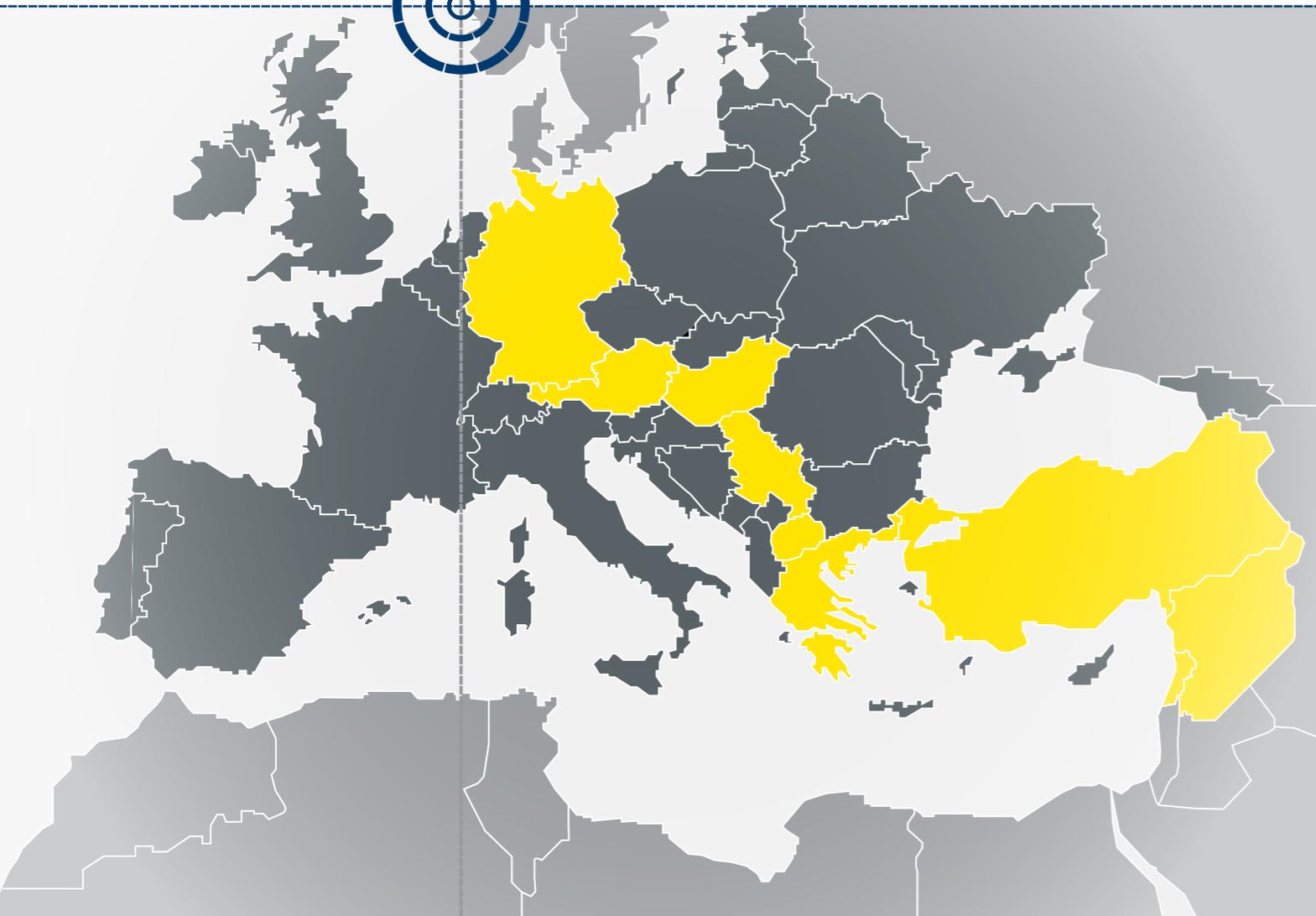
bestimmen den Preis und zu oft schon wurde mit dem Leben bezahlt.

Wie die Flüchtlinge müssen sich auch die Schleuser dem stetigen Wandel der vorherrschenden Umstände anpassen. Von missglückten Schleusungen oder völlig anderen Gegebenheiten im Zielland wird selbstredend nie berichtet. Schließlich will man im Geschäft bleiben.

AUSZÜGE EINER VERNEHMUNG

„Ich will einfach nur leben.“

Gelb: Amals Fluchtroute aus Syrien



Das ist in Syrien nicht mehr gefahrenfrei möglich.“

Amal, 31 Jahre

Amal ist 31 Jahre alt, als er mit seiner Frau und seinen beiden Kindern aus Syrien flieht. Zunächst in den Libanon, wo seine Familie verbleibt, während er versucht, sich bis nach Europa durchzuschlagen. Keine zwei Wochen später wird er von der Bundespolizei am Stuttgarter Hauptbahnhof angetroffen und schildert in seiner Vernehmung den Beamten gegenüber seine Beweggründe, Syrien zu verlassen. Es ist mittlerweile eine alltägliche Geschichte. „Vor zwei Wochen habe ich Syrien verlassen. Ich bin von Syrien nach Libanon mit dem Bus gefahren. Von dort mit dem Schiff von Tripoli in die Türkei, anschließend mit einem kleinen Schiff nach Griechenland gefahren. Von einer griechischen kleinen Insel bin ich mit einem großen Schiff nach Athen gereist. Von dort bin ich nach Mazedonien, weiter nach Serbien und dann weiter nach Ungarn. Alles

zu Fuß. Von Ungarn bin ich nach Österreich; dort habe ich einen Zug nach Deutschland genommen. Ich bin circa 13 Tage unterwegs gewesen, bis heute. Ich will einfach nur leben. Das ist in Syrien nicht mehr gefahrenfrei möglich. (...) Es herrscht Krieg dort, es ist zu gefährlich zum Leben. (...) Meine Frau und die beiden Kinder sind noch im Libanon, in Balbek; in der Nähe der syrischen Grenze. Ich würde gerne meine Familie nachholen, wenn ich hier Asyl bekomme.“

³ Erkenntnisse aus einer durch die Bundespolizei durchgeführten Vernehmung eines Asylsuchenden

SCHLEUSUNGSROUTEN

Wie für die meisten syrischen Staatsangehörigen, so ist auch für Amal der Weg über das Mittelmeer bereits der zweite Abschnitt seiner Flucht. Zunächst bringt er sich und seine Fa-

milie in den Libanon, der inzwischen als vergleichsweise sicheres Land gilt. In Relation zur Einwohnerzahl wurden dort mit 1,15 Millionen weltweit die meisten Flüchtlinge aufgenommen.

Das entspricht 232 Flüchtlingen je 1.000 Einwohner. Insgesamt war der Libanon im Jahr 2014 laut UN Refugee Agency (UNHCR) unter den „Top Five Hosts“ zu finden.⁴

Zwischen 3.000 und 4.000 US Dollar hat er für seine Reise benötigt. Geld, das er zumindest auf Zwischentappen den Schleusern zum Beispiel für die Überfahrt über das Mittelmeer bezahlen musste.

OSTMEDITERRANE ROUTE

Die von Amal beschriebene Reiseroute ist eine der bekanntesten Schleusungsrouten, die sogenannte ostmediterrane Route, die in Griechenland in die Westbalkanroute übergeht.

Sie verläuft von Syrien, dem Libanon oder der Türkei über das Mittelmeer nach Griechenland oder auf eine der griechischen Inseln. Für Amal begann sie in Syrien und führte ihn mit dem Schiff weiter in die Türkei und nach Griechenland. Von

WIE VERLIEF DIE ROUTE NACH DEUTSCHLAND?

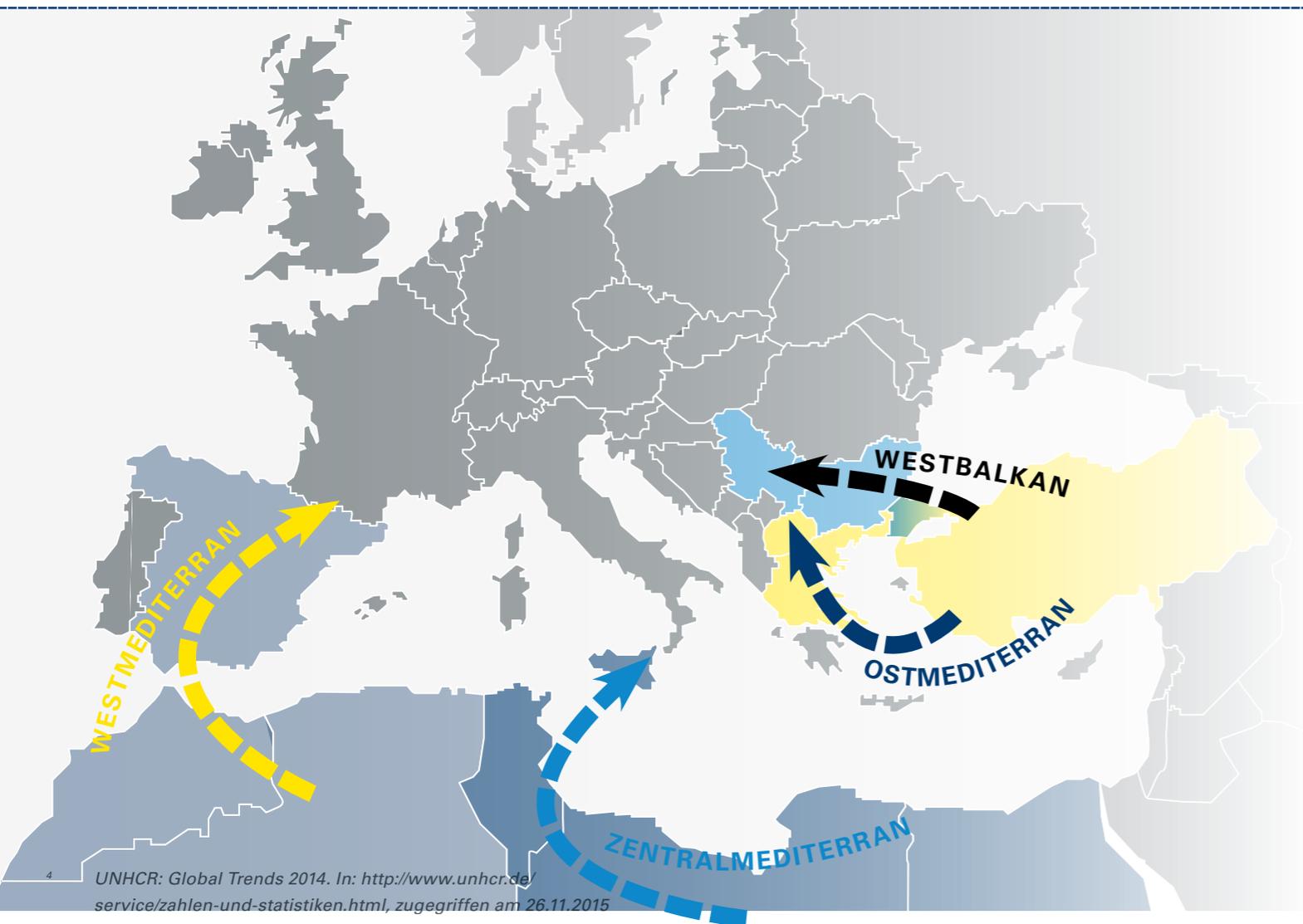
Griechenland, Mazedonien, Serbien, Kroatien, Slowenien, Österreich und dann nach Deutschland. Am 28.10.2015 bin ich abends in Ulm angekommen.

*Polizeipräsidium Stuttgart
(Auszug aus einer Vernehmung)*

dort reiste er zu Fuß nach Mazedonien und weiter nach Serbien, Ungarn, Österreich und mit dem Zug weiter nach Deutschland. Es ist anzunehmen, dass es auf seiner Reise weitere Etappen gab, die er nicht zu Fuß zurückgelegt hat. Die von ihm beschriebene Route umfasst über 1.500 Kilometer, was in dieser Zeit zu Fuß nicht zu bewältigen ist.

Dieses Aussageverhalten der Flüchtlinge ist nicht untypisch. Vor allem, wenn an Nachzug von Familienangehörigen gedacht wird. Dieses Vorhaben lässt sich jedoch nur mittels organisierter Schleuserbanden umsetzen, die arbeitsteilig vorgehen und für entsprechende Entlohnung den Transport bis nach Deutschland abwickeln, auch in Verbindung mit der Beschaffung von falschen Dokumenten. Schleuser beschaffen Tickets und bringen die Flüchtlinge zur Bahn, zum Bus oder Flugzeug. Es können aber auch nur Kontakte zu Privatleuten sein, die man unterwegs geknüpft hat, und die einem für kleines Geld zusichern, sie und ihre Familie bei ihrer Flucht zu unterstützen.

Niemand wird Kontakte zu Mittelsmännern ablehnen, die beim Durchqueren von Ländern oder Passieren von Landesgrenzen unterstützen.



WESTBALKANROUTE

Die Westbalkanroute mit ihrem wie von Amal beschriebenen Verlauf ist für die Flüchtlinge und deren Schleuser gleichermaßen einem stetigen Wandel unterworfen. Die Verlagerung der Route kann bedingt sein durch politische Entscheidungen, die verstärkte Grenzschutzmaßnahmen mit sich bringen.

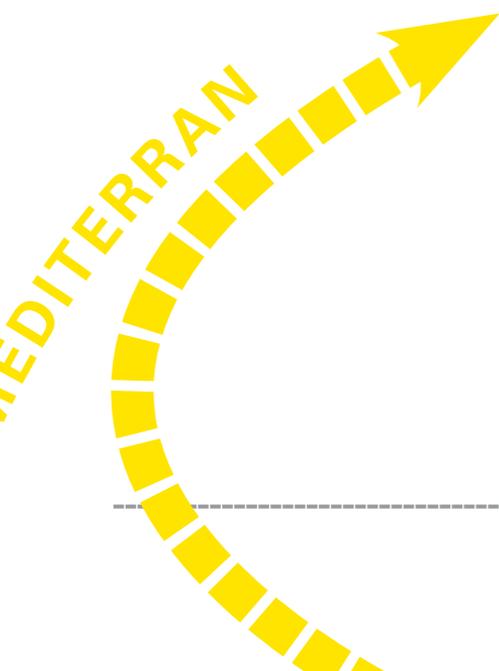
Verantwortlich für die Verschiebung dieser Route in Richtung Westen war zum Beispiel die Entscheidung der ungarischen Regierung für einen Grenzzaun an der ungarisch-serbischen Grenze.

Die Unterbrechung der Flüchtlingsroute auf diesem Abschnitt sprach sich schnell herum. Die Folge war, dass weitere Balkanstaaten wie der Kosovo, Bosnien und Herzegowina, der EU-Neuling Kroatien sowie der Schengen Mitgliedsstaat Slowenien immer mehr als Transitland in den Fokus der Flüchtlinge, der Schleuser und schlussendlich auch der Politik rückten.

LUFTWEG

Eine Alternative zum Landweg der Westbalkanroute bietet die durch Schleuser organisierte Weiterreise auf dem Luftweg, wie auch das nachfolgend erwähnte Ermittlungsverfahren zeigt.

Gegenstand eines durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart und die Bundespolizeiinspektion Flughafen Stuttgart geführten Ermittlungsverfahrens ist die Schleusung hauptsächlich pakistanischer Staatsangehöriger über das Flugrouting Athen – Thessaloniki – Stuttgart. Angewandeter Modus Operandi ist das sogenannte Bordkarten-Swapping. Hierbei werden zwei Flüge gebucht. Einer für den Schleusungswilligen von Athen nach Thessaloniki, denn für Inlandsflüge werden keine Grenzübertritts-dokumente benötigt. Ein weiterer Flug wird für den Begleitschleuser von Athen über Thessaloniki nach Stuttgart gebucht. Dieser ist im Besitz von Echtdokumenten, mit denen die Einreisevoraussetzungen nach Deutschland erfüllt wären. Während des Fluges werden die Sitzplätze getauscht. In Thessaloniki steigt der Begleitschleuser aus, überlässt dem Schleusungswilligen seine Bordkarte und optional auch gefälschte Dokumente, falls seitens der Airline ein erneuter Abgleich von Bordkarte und Reisedokument stattfindet. Kosten: Bis zu 3.000 Euro.



SCHLEUSUNGSKRIMINALITÄT IN ZAHLEN



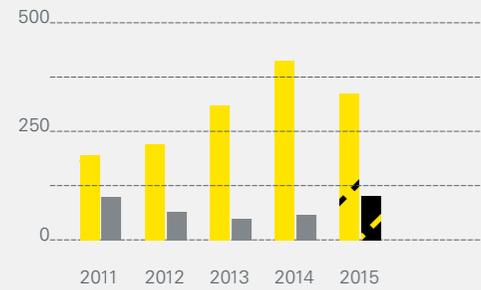
2

SCHLEUSUNGSKRIMINALITÄT IN ZAHLEN

EINSCHLEUSEN VON AUSLÄNDERN

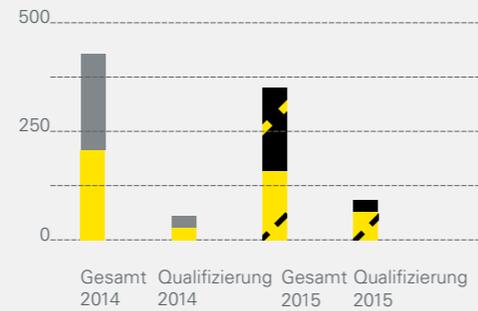
01

FALLZAHLEN/BEARBEITUNGSANTEILE



Gesamt
Qualifizierung

02

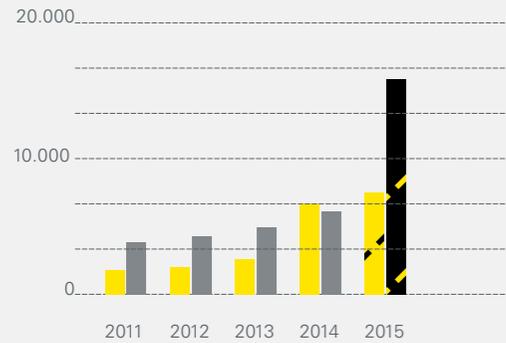


Landespolizei
Bundespolizei

UNERLAUBTE EINREISE UND UNERLAUBTER AUFENTHALT

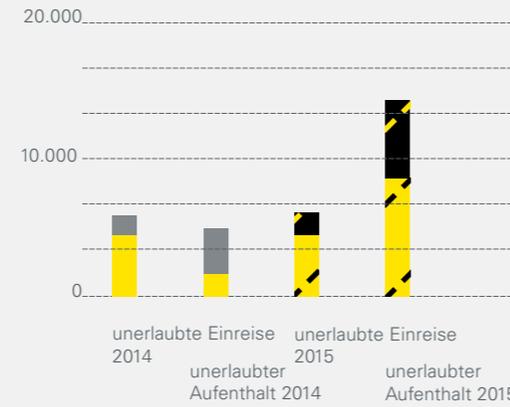
03

FALLZAHLEN/BEARBEITUNGSANTEILE



Unerlaubte Einreise
Unerlaubter Aufenthalt

04



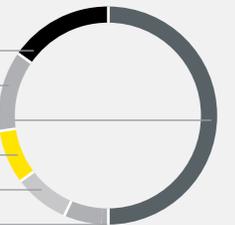
Landespolizei
Bundespolizei

STAATSANGEHÖRIGKEITEN DER TATVERDÄCHTIGEN

05

UNERLAUBTE EINREISE

Syrien	1.081
Gambia	829
Alle Staaten < 400 Tatverdächtige	3.518
Albanien	551
Eritrea	531
Kosovo	426



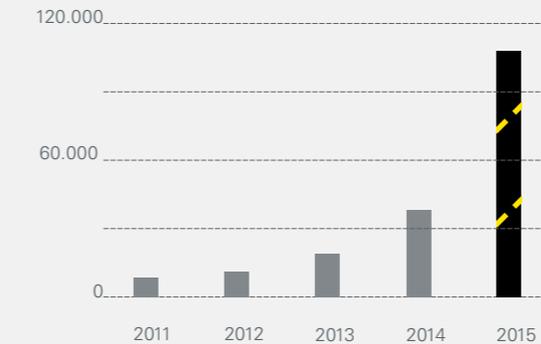
UNERLAUBTER AUFENTHALT

Alle Staaten < 600 Tatverdächtige	5.965
Gambia	605
Irak	1.147
Kosovo	1.725
Syrien	4.303
Afghanistan	2.003



AUFNAHMEZAHLEN ASYLBEWERBER IN BW

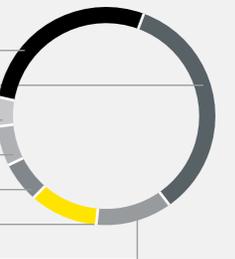
07



HERKUNFTSLÄNDER

08

Syrien	37.986
Alle Staaten < 4.000 Asylbewerber	30.470
Gambia	4.586
Albanien	6.551
Kosovo	6.588
Irak	11.180
Afghanistan	12.340





„Eine nachhaltige Bekämpfung der Schleusungskriminalität setzt aufgrund der international vernetzten, hoch professionellen und sehr flexibel agierenden Banden eine sehr enge internationale Zusammenarbeit der Polizei- und Justizbehörden voraus. Der Wille dazu ist bei manchen betroffenen Staaten nicht sehr stark ausgeprägt. Die Staatsgrenzen begrenzen weniger die Schleuserorganisationen als die Polizei und Justiz. Für die Bundespolizei bedeutet die Bekämpfung der organisierten Schleusungskriminalität sehr langwierige und besonders kostenintensive Ermittlungen. Erschwerend für die Ermittlungen wirken sich unter anderem fehlende Befugnisnormen aus. So stehen zum Beispiel den Ermittlungsbehörden auch nach

Änderung des Gesetzes zur Vorratsdatenspeicherung (Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten) keine Inhaltsdaten der Telekommunikation zur Verfügung. Die seit Sommer 2015 exorbitant gestiegenen Zahlen an Flüchtlingen und die in dieser Welle wirkenden Schleuserorganisationen machen es mehr denn je notwendig, leistungsstarke Ermittlungskomponenten in der Kriminalitätsbekämpfung vorzuhalten und die internationale Zusammenarbeit voranzutreiben. Ein bewährtes und wirksames Instrumentarium hierzu ist die Gemeinsame Ermittlungsgruppe Schleuser des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg und der Bundespolizeidirektion Stuttgart.“

*Markus Trinkle,
Inspektionsleiter
Bundespolizei-
inspektion Krimi-
nalitätsbekämp-
fung Stuttgart*

„Strafrechtlich reden wir dann von Menschenhandel.“ „Schleusungskriminalität hat viele Facetten. Während unsere Wahrnehmung aktuell eher von der Berichterstattung über die Bewältigung der hohen Flüchtlingszahlen, Problemen bei deren Registrierung oder Vorfällen in überfüllten Aufnahmeeinrichtungen geprägt ist, dürfen wir nicht außer Acht lassen, dass Schleusungen kein Selbstzweck sind. Finanzielle Abhängigkeiten der Flüchtlinge von Schleuserorganisationen führen oftmals zu Kriminalität im Zielland. Letztendlich geht es kriminellen Organisationen um das Geldverdienen. In aller Regel geschieht dies durch Ausbeutung der geschleusten Flüchtlinge in Deutschland. Strafrechtlich reden wir dann von Menschenhandel. Die Schleusungskriminalität erfordert eine über die allgemeine Zusammenarbeit hinausgehende Verzahnung zwischen Bundes- und Landespolizei. Schauen wir uns die Tatabläufe beim Menschenhandel an: Sie beginnen mit der Anwerbung der Frauen im Ausland, setzen sich beim Transport fort und enden bei der Prostitutionsausübung oder Arbeitsausbeutung in Deutschland. Es sind jeweils Teilzuständigkeiten von Bundes- und Landespolizei tangiert. Diese Voraussetzungen zwingen zu einer Bündelung unserer Ressourcen bei der Bekämpfung dieses Kriminalitätsfeldes, wie wir sie bei der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Schleuser schon seit vielen Jahren haben. Ich befürchte, dass sich die oben beschriebenen Auswirkungen der aktuellen Migrationssituation bei uns in Deutschland erst in den nächsten Jahren zeigen. Gerade deshalb ist eine solche eingespielte Kooperation zwischen Bundes- und Landespolizei wichtiger denn je.“



*Sigurd Jäger,
Leiter der Inspektion Organisierte
Kriminalität beim LKA BW*

FLUCHTURSACHEN UND (UN)RECHT



fotolia.com

3

FLUCHTURSACHEN

Nicht nur die Flucht eines Einzelnen, auch die Migration ganzer Völker ist historisch gesehen keine Erscheinung der Neuzeit. Die Gründe für das Verlassen der Heimat können vielfältig sein. Dennoch wiederholen sie sich und reichen von Wirtschaftsnot über Perspektivlosigkeit bis hin zu lebensbedrohenden Kriegen.

Die Mehrheit der syrischen Bevölkerung hatte noch bis 2010 nicht daran gedacht, ihre Heimat zu verlassen. Aus einer Schar von Oppositionellen entwickelte sich eine Protestbewegung, die sich mit Beginn des sogenannten Arabischen Frühlings nicht mehr aufhalten ließ und die landesweit Demonstrationen durchführte. Aus den friedlichen Demonstrationen im Jahr 2011 wurde ein Bürgerkrieg, der nicht nur eine Flut an Flüchtlingen auslöste, sondern auch die internationale Gemeinschaft und damit die Nationen spaltete.

Die meisten der knapp vier Millionen syrischen Flüchtlinge haben inzwischen keine Hoffnung mehr auf eine friedliche und vor allem baldige Lösung des Konflikts.

Die Zivilbevölkerung ist den Kampfhandlungen wehrlos ausgesetzt. Wer die finanziellen Mittel besitzt oder sich beschaffen kann, flieht nach Europa, meist indem er sich in die Hände von Schleusern begibt. Für Schleuserorganisationen ist es ein Leichtes, Gerüchte zu lancieren, um den Fluchtwilligen

den letzten Anstoß zum Verlassen ihrer Heimat zu geben. Im Prinzip funktioniert das System wie bei Marktschreibern. So wurde beispielsweise mittels sozialer Netzwerke und Mund-zu-Mund-Propaganda das Gerücht geschürt, dass jedem Flüchtling ein Arbeitsplatz und ein Grundstock an Sozialleistungen zugesichert werden.

Genauso schnell hat sich im September 2015 das Gerücht verbreitet, Deutschland entsende Schiffe, um syrische Flüchtlinge direkt von der Türkei und vom Libanon abzuholen.⁵

Strukturen – wie bei der Organisierten Kriminalität üblich – erlauben die „Nähe“ zu den potentiellen „Kunden“, den Flüchtlingen. Der andauernde Bürgerkrieg, die damit verbundene Gefahr für Leib und Leben, die Chancenlosigkeit auch insbesondere der Kinder sowie die zwangsweise Rekrutierung der männlichen Bevölkerung für die syrische Armee sind Push-Faktoren, die schließlich gleich einer Kettenreaktion in einer tausendfachen Flucht münden. Viele Unentschlossene, die zunächst in ihrem Heimatland bleiben, registrieren über die moderne Medienlandschaft zeitnah, dass ihre Verwandten und Bekannten oder aber einfach nur Einwohner ihrer Stadt in Europa angekommen sind und es ihnen gut zu gehen scheint.

„Deutschland ist ein gutes Land zum Leben, das sagen alle.“⁶

(UN)RECHT

ZWISCHEN RECHTSORDNUNG UND MITGEFÜHL

Die Polizei ist Teil der vollziehenden Gewalt. Sie hat sich nicht nur an Recht und Gesetz zu halten, sie ist ebenso für die Durchsetzung und Vollziehung zuständig, ohne Ansehen der Person, ihrer Herkunft, ihres Glaubens oder der politischen Gesinnung.



BPOLD Stuttgart

Allgemeine Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften räumen jedem Zeugen und jedem Beschuldigten gewisse Rechte und Fristen ein, die ein faires Verfahren garantieren sollen. Zu den Strafnormen, deren Umsetzung durch die Polizei in Form von Anzeigen an die Staatsanwaltschaft erfolgt, gehört

auch das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und das Asylgesetz (AsylG). Bei beiden Rechtsnormen handelt es sich um Bundesgesetze.

Eine legale Einreise in die Bundesrepublik ist nur mit einem gültigen Grenzübergangsdokument und, wenn zusätzlich erforderlich, mit einem Visum oder

⁵ Deutsche Botschaft Beirut. In: <https://www.facebook.com/germanembassybeirut/?fref=nf>, zugegriffen am 26.11.2015

⁶ Aussage eines Asylsuchenden in einer durch die Bundespolizei durchgeführten Vernehmung

Aufenthaltstitel möglich. Augenscheinlich kann zumindest letzteres durch die Flüchtlinge nicht vorgelegt werden.

Die Realisierung der unerlaubten Einreise und des unerlaubten Aufenthaltes (§ 95 (1) AufenthG) wird durch die Flüchtlinge billigend in Kauf genommen (vgl. § 95 (5) AufenthG i.V.m. Art 31 (1) Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)).

Werden bei einem unverzüglich gestellten Asylantrag Gründe dargelegt, welche die unrechtmäßige Einreise beziehungsweise den unrechtmäßigen Aufenthalt rechtfertigen, werden gegen den Flüchtling keine Strafen verhängt. Man spricht hierbei von einem persönlichen Strafaufhebungsgrund.

Unabhängig davon unterliegt die Polizei dem Legalitätsprinzip (vgl. § 163 (1) Strafprozessordnung (StPO)), weshalb eine festgestellte unerlaubte Einreise beziehungsweise ein illegaler Aufenthalt zur Anzeige gebracht werden muss.

Unterlässt zum Beispiel ein Bundespolizist nach Feststellung einer unerlaubten Einreise anlässlich einer Grenzkontrolle eine Anzeige, macht er sich strafbar (vgl. Strafvereitelung im Amt § 258a StGB). Den im Flüchtlingsstrom eingesetzten Polizeivollzugsbeamten gehen vielerlei Gedanken durch den Kopf:

„Wie kann bei dieser Masse an unerlaubt eingereisten Flüchtlingen eine an geltenden Gesetzen ausgerichtete Sachbearbeitung gewährleistet werden?

Kommt die von Bevölkerung und Politik gelebte Willkommenskultur einer Außerkraftsetzung der geltenden Rechtsordnung gleich?

Was sage ich meiner Bekannten, wenn ich höre, dass sie den Flüchtlingen, die noch an der ungarisch-österreichischen Grenze ausharren, helfen will, indem sie mit ihrem Familienauto nach Ungarn fährt und die syrischen Staatsangehörigen nach Deutschland transportieren will? Sie seien doch willkommen in Deutschland. Wieso soll man sie unter menschenverachtenden Umständen warten lassen, wenn man selbst doch die Zeit und die Mittel hat, sie abzuholen?“

Nun drei klassische Situationen, mit der ein an der Grenze eingesetzter Bundespolizist oder auch ein im Inland eingesetzter Landespolizist konfrontiert wird:

Mehrere Flüchtlinge werden in einem Kleintransporter mit abgedunkelten Scheiben nach Passieren der Grenze entdeckt. Sie geben an, dass der Fahrer ihnen angeboten hatte, sie gegen Bezahlung nach Deutschland zu bringen. Ist der Tatbestand der Schleusung erfüllt?

Nach unserer Bewertung ja, denn gemäß § 96 (1) Nr. 1 AufenthG macht sich strafbar, wer einen anderen anstiftet oder ihm Hilfe dazu leistet, unerlaubt in das Bundesgebiet einzureisen und a) dafür einen Vorteil erhält oder sich versprechen lässt oder b) wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländern handelt.

Ein Taxifahrer bringt eine syrische Familie von Lyon über Karlsruhe nach Stuttgart. Erfüllt der Taxifahrer den Tatbestand der Schleusung? Er hilft, gegen entsprechendes Entgelt, der Familie unerlaubt in die Bundesrepublik einzureisen.

Grundsätzlich könnte auch hier der Tatbestand des § 96 (1) Nr. 1 AufenthG erfüllt sein. Allerdings muss der Fall des Taxifahrers aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden und erst eine Einzelfallprüfung kann ein rechtlich sauberes Ergebnis liefern.

Diesbezüglich zu klärende Fragen können sein: Meldet sich der Taxifahrer für diese Fahrt bei der Taxizentrale ab? Befördert er die Familie zum regulären Tarif oder fordert er ein höheres Entgelt? Konnte er wissen, dass es sich bei dieser Familie um Ausländer handelt, die über keine die Einreise oder den Aufenthalt legitimierenden Dokumente verfügen? Darf er die Beförderung ablehnen, wenn er den Verdacht hat, dass sich die Fahrgäste nicht erlaubt in Deutschland aufhalten würden?

Eine junge Frau nimmt in ihrem Dreiräder zwei syrische Staatsangehörige mit. Kurz nach Passieren der Grenze wird auch sie festgestellt. Sie hat weder Geld noch einen sonstigen Vorteil versprochen bekommen. Ist sie eine Schleuserin, wo sie doch nur dabei hilft, das von der Regierung öffentlich Zugesagte umzusetzen?

Es wird angenommen, dass die syrischen Staatsangehörigen über keine die Einreise oder den Aufenthalt in Deutschland legitimierenden Dokumente verfügen. Somit ist ihre Einreise gemäß § 95 (1) Nr. 3 AufenthG unerlaubt. Im Sinne des Gesetzes sind mehrere mindestens zwei Personen. Folglich erfüllt die junge Frau mit der Mitnahme der beiden Syrer den vorgenannten Tatbestand der Schleusung. Inwieweit sie um die „Ausweislosigkeit“ der beiden Syrer wusste oder sich darüber in Kenntnis hätte setzen müssen, bleibt zu klären.

Auf eine ähnliche Situation treffen die Polizeibeamten im Dienst des Landes Baden-Württemberg sowie die Polizeibeamten der Bundespolizei:

Im Inland haben sie meist nichts mehr mit dem unerlaubten Grenzübertritt zu tun, jedoch nach wie vor mit dem sich daran anschließenden Tatbestand des unerlaubten Aufenthaltes.

Bei ihnen stellt sich die Frage: Hat sich der vor ihnen stehende Flüchtling bewusst einer Registrierung entzogen oder ist es aufgrund der Massen an den Grenzen zu einem sogenannten Überlauftreff gekommen und er kann gar nichts für diese Situation?

Auch hier muss es schlussendlich zu einer Anzeige kommen, die zur weiteren Prüfung der Staatsanwaltschaft vorgelegt wird.

Bedingen persönliche Strafaufhebungsgründe für die unerlaubte Einreise auch das Wegfallen der Strafbarkeit in Bezug auf die Schleusung?

Nein.

Der Tatbestand der Schleusung bleibt unberührt von einer möglichen Straffreiheit der Flüchtlinge bezüglich ihrer unerlaubten Einreise und ihres unerlaubten Aufenthaltes – nach Maßgabe des Art. 31 GFK, denn die Rechtswidrigkeit der begangenen Tat ist auch bei Vorliegen der persönlichen Strafaufhebungsgründe gegeben. Somit kann auch der Tatbestand der Schleusung erfüllt sein, obwohl der geschleuste Flüchtling bereits als Asylbewerber anerkannt ist.

ARTIKEL 31 ZIFFER 1 GFK:

FLÜCHTLINGE, DIE SICH NICHT RECHTMÄSSIG IM AUFNAHMELAND AUFHALTEN

1. Die vertragschließenden Staaten werden wegen unrechtmäßiger Einreise oder Aufenthalts keine Strafen gegen Flüchtlinge verhängen, die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne von Artikel 1 bedroht waren und die ohne Erlaubnis in das Gebiet der vertragschließenden Staaten einreisen oder sich dort aufhalten, vorausgesetzt, dass sie sich unverzüglich bei den Behörden melden und Gründe darlegen, die ihre unrechtmäßige Einreise oder ihren unrechtmäßigen Aufenthalt rechtfertigen.



Sichere Herkunftsländer

Königsteiner Schlüssel

DÜ § 18 a AsylG

Transitzone

Sichere Drittstaaten

BEA Drehkreuz Mannheim

Balkanzentren Asyl BeschlG

4

Was ist der Königsteiner Schlüssel? Was steckt hinter dem Kürzel DÜ III, dem Dubliner Übereinkommen III? Wieso ist von einer Entspannung der Lage die Rede, wenn einige Länder als sichere Herkunftsländer eingestuft werden? Sind sichere Drittstaaten dasselbe? Keinesfalls wird es möglich sein, im Rahmen dieses Gemeinsamen Lagebildes Schleusungskriminalität die derzeit hoch emotionale Thematik Asyl bis ins Detail zu beleuchten und zu erklären. Obgleich sie nicht Hauptbestandteil dieses Lagebildes ist, kann die bestehende Beziehung zwischen Schleu-

sungskriminalität und Flüchtlingen nicht aufgelöst werden. Das Prinzip von Angebot und Nachfrage findet auch hier Anwendung. Die große Zahl der Menschen, die gewillt sind, ihre Heimat zu verlassen, ermöglichen erst das Angebot der Schleuser, was sich wiederum auf die Kriminalitätsrate in Deutschland und in Baden-Württemberg auswirkt. In diesem Abschnitt liegt der Schwerpunkt darauf, oft benutzte Schlagworte und Phrasen aufzugreifen und zu erhellen.

DUBLINER ÜBEREINKOMMEN

Das DÜ, also das Dubliner Übereinkommen, ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der in seiner aktuellsten Fassung, der sogenannten DÜ III-VO, „die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats (festlegt), der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist“.

Klingt kompliziert und heißt nichts anderes, als dass grundsätzlich der Mitgliedstaat, über den die erste Einreise in die Europäische Union (EU) erfolgte, für den Flüchtling in der Verantwortung steht.

Aufgrund von massivem Flüchtlingsdruck konnte diese Grundregel zeitweise nicht mehr umgesetzt werden. Das hatte zur Folge, dass syrische Staatsangehörige ihren Asylantrag direkt

ASYLGESETZ (ASYLG)

§ 18a Verfahren bei Einreise auf dem Luftwege

(1) Bei Ausländern aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a), die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen, ist das Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise durchzuführen, soweit die Unterbringung auf dem Flughafengelände während des Verfahrens möglich oder lediglich wegen einer erforderlichen stationären Krankenhausbehandlung nicht möglich ist. Das Gleiche gilt für Ausländer, die bei der Grenzbehörde auf einem Flughafen um Asyl nachsuchen und sich dabei nicht mit einem gültigen Pass oder Passersatz ausweisen. Dem Ausländer ist unverzüglich Gelegenheit zur Stellung des Asylantrags bei der Außenstelle des Bundesamtes zu geben, die der Grenzkontrollstelle zugeordnet ist. Die persönliche Anhörung des Ausländers durch das Bundesamt soll unverzüglich stattfinden. Dem Ausländer ist danach unverzüglich Gelegenheit zu geben, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen, es sei denn, er hat sich selbst vorher anwaltlichen Beistands versichert. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

in Deutschland stellen konnten und dieser vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bearbeitet wird.

Seit 21. Oktober 2015 findet das Dublinverfahren allerdings wieder Anwendung auf alle Staatsangehörigen, auch auf syrische. Somit steht einer Zurückschiebung in den originär zuständigen Mitgliedstaat nichts mehr entgegen.

SELBSTEINTRITTSRECHT

Ein weiterer, vielen nicht bekannter Begriff, ist das sogenannte Selbsteintrittsrecht. Dies bedeutet, dass nicht der Staat, der von Flüchtlingen überrollt wird, die Asylanträge vor Ort prüfen und bescheiden muss, gegebenenfalls auch Zurückschiebungen vorzunehmen hat, sondern dies durch denjenigen Staat erledigt wird, der „für den anderen eingetreten ist“.

Im Jahr 2011 gab es mit Blick auf die Situation in Griechenland bereits eine ähnliche Fallkonstellation wie heute, wo Tausen-

de von Flüchtlingen auf griechischem Hoheitsgebiet auf ihre Weiterreise warten und täglich immer mehr hinzukommen. Diese Regelung galt nach Angaben des BAMF voraussichtlich noch bis Januar 2016, um nach wie vor die griechischen Behörden bei der anhaltend hohen Flüchtlingszahl zu unterstützen.

⁷ Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013

TRANSITZONE

Auch der Begriff Transitzone wurde öffentlich rege diskutiert. Viele sehen in einer Transitzone quasi ein Gefängnis an der Grenze zu Deutschland. Andere sind der Auffassung, damit den Flüchtlingszustrom nach Deutschland regulieren zu können, analog dem seit Jahren existierenden Flughafenverfahren. Voraussetzung dafür ist, dass die Einreise entweder über einen sicheren Herkunftsstaat erfolgt oder der Asylbewerber ausweislos ist. Zudem muss eine Außenstelle des BAMF am Flughafen vor Ort sein, um innerhalb einer Frist von zwei Tagen über einen gestellten Asylantrag zu entscheiden.

Der Asylbewerber darf sich maximal 19 Tage in einer dafür vorgesehenen Unterkunft auf dem Flughafengelände aufhalten. Gemäß einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts liegt bei einer Begrenzung des Aufenthaltes im Rahmen des Flughafenverfahrens weder eine Freiheitsbeschränkung noch eine Freiheitsentziehung im polizeilichen beziehungsweise strafprozessualen Sinne vor.

SICHERE HERKUNFTSSTAATEN UND SICHERE DRITTSTAATEN

Beide Verfahren würden derzeit für Asylbewerber greifen, die aus den EU-Mitgliedsstaaten, aus Ghana, dem Senegal, seit November 2014 aus Bosnien und Herzegowina, Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik), Serbien und seit Oktober 2015 aus Albanien, Kosovo und Montenegro einreisen wollen, da es sich hierbei um sichere Herkunftsstaaten handelt. Sichere Herkunftsstaaten sind nicht zu verwechseln mit sicheren Drittstaaten. Bei sicheren Drittstaaten handelt es sich um die EU-Mitgliedsstaaten sowie Norwegen und die Schweiz.

Zudem werden Asylanträge von Staatsangehörigen sicherer Herkunftsstaaten – natürlich nicht ohne vorhergehende Prüfung des Einzelfalls – regelmäßig als offensichtlich unbegründet abgelehnt, weil nicht von einer asylrelevanten Verfolgung im Herkunftsland ausgegangen wird.

Indem sich beim BAMF eine Gruppe von Mitarbeitern nur um die Asylanträge dieser Nationalitäten kümmert⁸ können zügige Entscheidungen gefällt und bei Ablehnung auch eine schnellere Ausweisung beziehungsweise Abschiebung gewährleistet werden. Anlehnend daran wurde im September 2015 in Manching, in Bayern, eine Außenstelle des BAMF eröffnet – das sogenannte Balkanzentrum – in der nur Verfahren von Asylantragstellern aus dem



Balkanstaaten

⁸ BAMF: Asyl- und Flüchtlingsschutz.
In: <http://www.bamf.de/de/migration/asylfluechtlinge/herkunftsstaaten/herkunftsstaaten-node.html>, zugegriffen am 23.11.2015

Westbalkan bearbeitet und diese für die Dauer des Verfahrens untergebracht werden.⁹ Offensichtlich unberechtigte Asylbegehren blockieren oder verzögern zumindest die Entscheidungen für diejenigen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit anerkannt werden und die dringend darauf warten. Im Oktober 2015 ist das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz in Kraft getreten, das Änderungen sowohl im Asylgesetz, im Aufenthaltsgesetz und im Asylbewerberleistungsgesetz als auch in der Beschäftigungsverordnung und der Integrationskursverordnung beinhaltet. Nicht nur die oben genannte Erweiterung der sicheren Herkunftsländer um Albanien, Kosovo und Montenegro und die angestrebte schnellere Bearbeitung von Verfahren,

sondern auch die Umstellung von Geld- auf Sachleistungen für den Zeitraum, in dem die Flüchtlinge in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind, wurden Bestandteil der Gesetzesneuerung. Der Zeitraum, in dem ein Asylbewerber in der Erstaufnahmeeinrichtung verweilen muss, wurde von drei auf sechs Monate erhöht. Stammt er aus einem sicheren Herkunftsstaat erhöht sich die Verweildauer bis zum Abschluss des Asylverfahrens, bei Negativbescheid bis zum Ausreisetermin. Für anerkannte Asylbewerber soll eine frühzeitige Integration in den Arbeitsmarkt, ein schnellerer Bau von adäquaten Unterkünften sowie eine angemessene Unterbringung für minderjährige Flüchtlinge erfolgen.¹⁰

DREHKREUZ MANNHEIM

Oft gehört oder gelesen. Der Großteil der Flüchtlinge, der über die sogenannte Balkanroute reist, erreicht Deutschland in Bayern. Anfang September 2015 haben Bund und Länder gemeinsam beschlossen, Bayern zu entlasten und die Flüchtlinge nach dem Königsteiner Schlüssel rasch auf ganz Deutschland zu verteilen. Dafür hat Baden-Württemberg Ende September am Mannheimer Hauptbahnhof ein Drehkreuz eingerichtet. Hier kommen Sonderzüge mit Flüchtlingen aus Bayern an, die von Mannheim aus nach Hessen, Rheinland-Pfalz, ins Saarland oder in Erstaufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg verteilt werden.

⁹ BAMF: Pressemeldungen. In: <http://www.bamf.de/shareddocs/pressemitteilungen/de/2015/20150901-0018-eroeffnung-neue-as-manching.html>, zugegriffen am 23.11.2015

¹⁰ Die Bundesregierung: Artikel. In: <http://www.bundesregierung.de/content/de/artikel/2015/10/2015-10-15-asyl-fluechtlingspolitik.html>, zugegriffen am 23.11.2015

KÖNIGSTEINER SCHLÜSSEL

Welche Bedeutung hat der Königsteiner Schlüssel genau? Hierbei handelt es sich um einen schon lange existierenden Verteilungsschlüssel, gebildet aus den Faktoren Steuereinnahmen und Bevölkerungszahl. Das Steuereinkommen geht zu zwei Dritteln in die Berechnung ein, die Bevölkerungsanzahl zu einem Drittel.

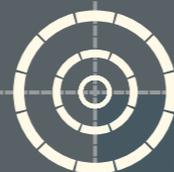
So ergibt sich zum Beispiel für Baden-Württemberg im Jahr 2015 eine Quote von 12,86%.

Für Bayern liegt die Quote dieses Jahr bei 15,52% und wurde – obgleich es somit nach Nordrhein-Westfalen den zweithöchsten Aufnahmeanteil aufweist – aufgrund der Zuströme auf der Westbalkanroute weit überschritten.

BEA

Um die Umverteilung möglichst schnell und reibungslos zu bewerkstelligen und so einen Rückstau vermeiden zu können, wurde auch in Heidelberg eine bedarfsorientierte Erstaufnahmeeinrichtung (BEA) geschaffen. Sie war die erste ihrer Art, in der man durch eine Taktung einzelner Erfassungsschritte eine schnellere Bearbeitung der Asylanliegen anstrebt. Nachdem die Flüchtlinge angegeben haben, woher sie stammen, werden sie registriert, erkennungsdienstlich behandelt, in Augenschein genommen und geröntgt. Dies alles dauert weniger als eine Stunde.

ACTIO E(S)T REACTIO



5

71°09 S
110°13 W
GE: 0.03 NW

TRAIL AUTO

fotoia.com

ACTIO E(S)T REACTIO

Ein besonderes Augenmerk polizeilichen Handelns muss auf die Strategien der Schleuser gerichtet sein:

Wo scheint es für Schleuserbanden taktisch klug, sich ein Netzwerk aufzubauen?

Welches sind die durch Flüchtlinge hochfrequentierten Länder?

Wo ist ein Grenzübertritt leichter zu bewerkstelligen, ohne gefasst zu werden?

Welche Reisepässe lassen sich zum einen leicht fälschen und bieten zum anderen dem Besitzer scheinbar ungehinderten Zugang zur EU?

Findet Grenzschutz nur an der Grenzlinie statt?

Natürlich nicht.

Die EU fördert seit Jahren eine Vorfeldstrategie der Bundespolizei.

Seit 1992 werden grenzpolizeiliche Verbindungsbeamte (GVB), seit 1998 Dokumenten- und Visumberater (DVB) im Ausland eingesetzt.

Inzwischen gibt es – auch über die Grenzen Europas hinaus – in rund 32 Ländern GVB im Haupt- und im Nebenamt sowie in 20 Ländern DVB, die um den intensiven internationalen Informationsaustausch bemüht sind, grenzpolizeiliche Analysen erstellen und dem Gastland als Ratgeber zur Verfügung stehen. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag, um illegale Migration und grenzüberschreitende Kriminalität frühzeitig zu erkennen und zu bekämpfen. So werden durch den Einsatz von DVB unter anderem an deutschen Auslandsvertretungen ge- oder verfälschte Dokumente festgestellt, bevor diese rechtswidriger Weise für eine Reise nach Deutschland genutzt werden können.¹¹

Ein weiteres polizeiliches Instrumentarium, das der effektiven Durchführung von Ermittlungsverfahren und der beweissicheren Strafverfolgung dient, sind gemeinsame Ermittlungsgruppen verschiedener Sicherheitsbehörden. Sie gewährleisten einen funktionierenden Austausch polizeilich relevanter Informationen und kämpfen somit als eine vernetzte Polizei gegen ein Netzwerk von Kriminellen.

Diese Ermittlungsgruppen können entweder anlassbezogen ins Leben gerufen werden oder auf Dauer angelegt sein, wie beispielsweise die Gemeinsame Ermittlungsgruppe Schleuser (GES) von Landes- und Bundespolizei, die beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) angesiedelt ist.

¹¹ Bundespolizei: Unsere Aufgaben – Internationale Einsätze. In: http://www.bundespolizei.de/web/de/03unsere-aufgaben/04internationale-aufgaben/internationale-einsaetze_anmod.html?nn=6475536, zugegriffen am 26.11.2015

Was die grenzpolizeiliche Zusammenarbeit und insbesondere den ganzheitlichen Bekämpfungsansatz auf Bundesebene angeht, spielt das Gemeinsame Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration (GASIM) eine bedeutende Rolle. Beteiligte Behörden sind das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit, der Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz und das Auswärtige Amt. Hier werden Informationen gesammelt, ausgewertet und den einzelnen Behörden zur Verfügung gestellt, um „bedrohliche Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, um ihnen operativ und mit strategisch ausgerichteten und konzeptionell fundierten Maßnahmen wirksam entgegenzutreten.“¹² Vor allem im Zuge des Migrationszustroms über

das Mittelmeer, erlangte die Europäische Grenzschutzagentur Frontex¹³ einen hohen Grad an Bekanntheit. Bei der Verfolgung ihres Ziels, die Schengen Außengrenzen nach einheitlichem grenzpolizeilichen Standard zu schützen, leitete sie gemeinsame europäische Einsätze wie „Poseidon Sea“ oder „EPN Triton.“¹⁴

Grenzschutz findet also nicht nur an der Grenzlinie statt

Aber auch.

Das zeigt die am 13. September 2015 verkündete Wiedereinführung der Grenzkontrollen, vorrangig an der deutsch-österreichischen Grenze.¹⁵ Zwar gewährleistet das Schengener Abkommen den Wegfall der Grenzkontrollen. Nichtsdestotrotz kann gemäß Artikel 23 Schengener Grenzkodex (SGK) „im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit (...) ein Mitgliedsstaat ausnahmsweise (...) an seinen Binnengrenzen wieder Grenzkontrollen einführen.“

Durch dieses Instrumentarium der Gefahrenabwehr sollte der Flüchtlingszustrom nicht gestoppt werden, sondern kontrolliert ablaufen, damit sichergestellt werden kann, dass kein Flüchtling unregistriert in das Bundesgebiet einreist und dort sein Asylgesuch äußern kann.

Durch die erkennungsdienstliche Behandlung (Abnahme von Fingerabdrücken) eines jeden Flüchtlings ist sichergestellt, dass kein sogenanntes Asylhopping betrieben wird. Damit ist gemeint, dass jeder Asylsuchende nur in einem Mitgliedsstaat seinen Asylantrag stellen kann und nicht von mehreren Staaten

Unterstützung bekommt. Zudem können eventuelle Zuständigkeiten für die Durchführung des Asylverfahrens eines anderen Mitgliedstaates erkannt werden, wenn ein Flüchtling dort schon Fingerabdrücke abgegeben hat.

Das Ineinandergreifen verschiedener Maßnahmen, auch in Zusammenarbeit mit anderen europäischen Staaten¹⁶, zeigt unmittelbare Wirkung. So ist die Zahl der Asylsuchenden aus dem Kosovo im Laufe des ersten Halbjahres 2015 stetig gesunken und seither stagnierend.

Mit 6.588 Antragstellern – das entspricht 6 % der Gesamtflüchtlingszahlen – belegen sie in der Zugangstatistik der LEA nunmehr Rang vier.¹⁷ Anzumerken ist, dass allein im ersten Quartal des Jahres 2015 bereits 5.497 der Asylanträge gestellt wurden.

Unabhängig davon, ob einem Asylantrag stattgegeben wird oder nicht, haben die Polizeibehörden eine beweisichere Strafverfolgung zu gewährleisten. Das gilt zunächst für die nach wie vor im Raum stehende unerlaubte Einreise und den unerlaubten Aufenthalt, deren Strafbarkeit sich im § 95 AufenthG wiederfindet. Losgelöst von dieser Strafbarkeit, die für einen anerkannten Flüchtling nach wie vor gilt, wird er aufgrund von persönlichen Entschuldigungsgründen nicht bestraft. Dennoch besteht weiterhin der Verdacht der Schleusung.

Sowohl die „kleinen Schleuser“ als auch die Schleusungsorganisationen im Hintergrund dürfen nicht ungeschoren davonkommen. Sie mehren ihren Reichtum durch menschliche Schicksale.

Allerdings lässt die Relation zwischen den im Jahr 2015 geführten Ermittlungsverfahren und den Feststellungszahlen der unerlaubten Einreise und des unerlaubten Aufenthalts erahnen, wie schwierig es für die Polizei ist, an Erkenntnisse zu den Schleusern zu kommen.

Sie fungieren inzwischen selten als Begleiter. Sie agieren vorsichtiger und geleiten die Geschleusten nicht mehr bis zum Zielort, sondern setzen sie vor der Grenze ab – kein Problem mit Blick auf die momentane Flüchtlingssituation.

¹² Bundesministerium des Innern: Pressemitteilungen. In: http://www.bmi.bund.de/shareddocs/pressemitteilungen/de/2006/07/gemeinsames_analyse_%20und_strategiezentrum_%20illegale_migration_gasim.html, zugegriffen am 23.11.2015

¹³ Akronym für französisch: „frontière extérieures“ (Außengrenzen)

¹⁴ Frontex: Archive of Operations. In: <http://frontex.europa.eu/operations/archive-of-operations/>, zugegriffen am 25.11.2015

¹⁵ Pressestatement im Wortlaut vom 13.09.2015 des Bundesinnenministers: <https://www.bmi.bund.de/shareddocs/kurzmeldungen/de/2015/09/grenzkontrollen-an-der-grenze-zu-oesterreich-wiedereingef%c3%bchrt.html>, zugegriffen am 23.11.2015

¹⁶ Beschleunigtes Verfahren bezüglich Asylantragsteller aus dem Kosovo; Rückkehrprojekt „URA2“, Aussetzung der Rückkehrhilfe; Einsatz der IEE (Internationale Einsatzeinheit der Bundespolizei) zur Unterstützung der serbischen Grenzpolizei an der serbisch-ungarischen Grenze, aktives Aufklären und Entgegenwirken bezüglich Fehlinformationen durch Schleuser

¹⁷ Landeserstaufnahmestelle Karlsruhe: Zugangstatistik der Asylbewerber in BW

Die Geschleusten haben oftmals kein präzises Wissen um die Transitländer, insbesondere die Transitorte, müssen Telefonnummern von Kontaktpersonen löschen.

Die Aussagen von Geschleusten beinhalten häufig nur wenig werthaltige Informationen.

Zudem besteht oft auch gar kein Interesse daran, die Schleuser zu verraten, da sie dadurch unmittelbaren Familienangehörigen, die im Nachzug geschleust werden sollen, den dazu notwendigen Weg versperren würden. Selbst wenn einige der jargonhaft als „kleine Fische“ bezeichneten Schleuser ins Netz gehen, kommt man noch lange nicht an die Hintermänner und deren Schleuserorganisationen.

Die Strukturen im Deliktsbereich der Schleusung sind denen der Organisierten Kriminalität in vielen Fällen ebenbürtig. Dies bedeutet, dass die Handlanger der Organisationen ihre Auftraggeber zumeist nicht direkt kennen. Aussagen der Geschleusten oder gar von verhafteten Schleusern führen fast immer ins Ausland.

Ohne eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist ein Aufspüren von Schleuserbanden und Hintermännern generell nicht möglich, da diese prinzipiell nur von ihren dortigen Stützpunkten aus agieren. Diese Erkenntnis stellt aufgrund dortiger politischer Verhältnisse (Syrien, Libyen) oder innerstaatlicher Schwerpunktsetzung hinsichtlich Kriminalitätsbekämpfung eine besondere Herausforderung der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung dar.¹⁸ Sowohl im Bereich der Prävention als auch im Bereich der Repression sind Erfolge ohne eine internationale Zusammenarbeit undenkbar. Den Schleuserorganisationen die „Kundschaft“ zuzunehmen ist ein sicherlich wichtiger Bestandteil zur Eindämmung dieser Kriminalitätsform.

Die Täter einer beweissicheren Strafverfolgung zuzuführen jedoch auch. Dies gelingt nur durch intensive und gemeinsame Ermittlungen.

Im Bereich Freiburg und Emmendingen kam es in mehreren Landratsämtern zu Einbrüchen, bei denen Blankodokumente entwendet wurden.

Durch Ermittlungen stellte sich heraus, dass eine Schleuserbande dafür verantwortlich war.

Sie ermöglichte so Schleusungen mit falschen Dokumenten, die entsprechend personalisiert wurden. Eine temporär aus Beamten der Bundespolizeiinspektion Kriminalitätsbekämpfung Stuttgart und des Polizeipräsidiums Freiburg bestehende Gemeinsame Ermittlungsgruppe wurde mit den Ermittlungen betraut.

Dabei wurden Parallelen zu einem in Dortmund geführten Ermittlungsverfahren mit ähnlichem Modus Operandi entdeckt. Wie sich herausstellte, standen der irakische Hauptbeschuldigte des Dortmunder Verfahrens und der Kopf der Bande in hiesigem Verfahren, ein deutscher Staatsangehöriger, über

den Verkauf von Blankodokumenten in direktem Kontakt. Mindestens 93 Einschleusungen aus der Türkei nach Deutschland konnten dieser Bande zugerechnet werden.

Im Durchschnitt mussten 8.000 Euro pro Dokument und Schleusung bezahlt werden.

Die Handlungen der Schleuserorganisation gingen weit über die Grenzen Deutschlands hinaus: Die Schweiz, Griechenland, Polen, die Türkei und sogar die Vereinigten Arabische Emirate waren das „Einsatzgebiet“ der Schleuser, gegen die am Ende sechs Haftbefehle vollstreckt wurden.

Bei zwei Beschuldigten fielen die Urteile dann auch entsprechend aus.

Sie wurden zu Freiheitsstrafen von fünf Jahren und drei Monaten sowie von drei Jahren und neun Monaten verurteilt. Hinzu kam ein Verfall von Wertersatz in Höhe von 72.700 Euro sowie eine Abschöpfungsmaßnahme in Höhe von 87.810 Euro. Hierbei ging es um Gelder, von denen angenommen wurde, dass sie durch die illegalen Machenschaften erwirtschaftet wurden.

Das Verfahren des dritten Beschuldigten wurde nach § 154 StPO (Teileinstellung bei mehreren Taten) eingestellt, da er in einem parallel laufenden Betäubungsmittelverfahren zu drei Jahren und sechs Monaten verurteilt und in eine Entziehungsanstalt eingewiesen wurde.¹⁹

In einem anderen Verfahren konnte die Bundespolizeiinspektion Flughafen Stuttgart nach bereits erwirktem nationalem Haftbefehl gegen den Organisator von mehr als 100 Schleusungen ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen einen tatbeteiligten Geldhalter einleiten.

Dieser war, wie der bereits Verurteilte, nicht nur in Schleusungen nach Stuttgart, sondern in das ganze Bundesgebiet involviert. Umfangreiche Ermittlungen ergaben, dass Schleusungsentgelte zwischen 500 und 5.000 Euro bezahlt wurden, je nach Umfang der gewünschten Schleusung.²⁰

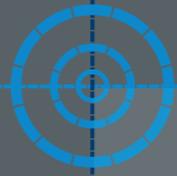
Es ist keine Seltenheit, dass sich aufgrund der bundesweiten Vernetzung von Landes- und Bundespolizei aus einem oder auch mehreren laufenden Ermittlungsverfahren Erkenntnisse ergeben, die ein weiteres Ermittlungsverfahren nach sich ziehen. Dies belegt deutliche Verflechtungen von Schleuserorganisationen untereinander sowie das arbeitsteilige Vorgehen bei Schleusungen.

¹⁸ Aus Vernehmungen und Befragungen durch die Landes- und Bundespolizei gewonnene Erkenntnisse

¹⁹ Ermittlungsverfahren der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe des PP Freiburg und der BPOLI KB Stuttgart

²⁰ Ermittlungsverfahren der BPOLI Flughafen Stuttgart

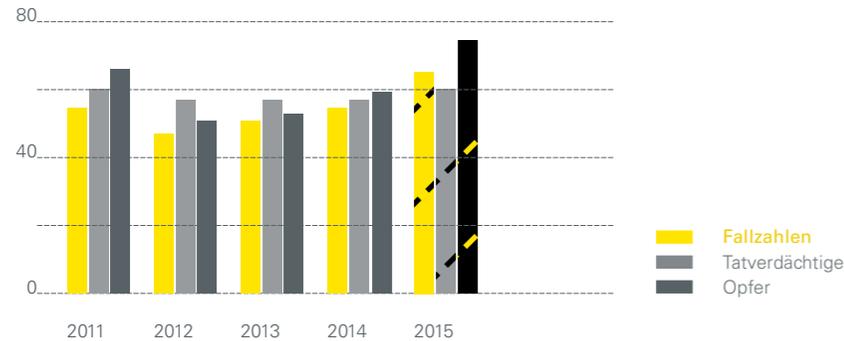
MENSCHENHANDEL



6

MENSCHENHANDEL

MENSCHENHANDEL ZUM ZWECK DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG SOWIE ZUR AUSBEUTUNG DER ARBEITSKRAFT, FÖRDERUNG DES MENSCHENHANDELS 09



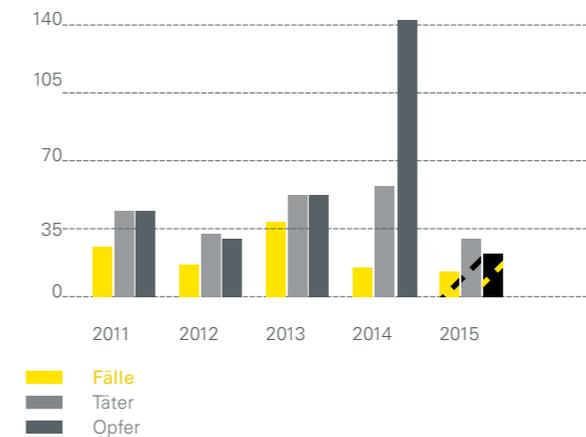
STAATSANGEHÖRIGKEIT DER TATVERDÄCHTIGEN IM DELIKTSBEREICH MENSCHENHANDEL UND FÖRDERUNG DES MENSCHENHANDELS 10



STAATSANGEHÖRIGKEIT DER OPFER IM DELIKTSBEREICH MENSCHENHANDEL UND FÖRDERUNG DES MENSCHENHANDELS 11



ANZAHL ABGESCHLOSSENER VERFAHREN MENSCHENHANDEL ZUM ZWECK DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG SOWIE ZUR AUSBEUTUNG DER ARBEITSKRAFT, FÖRDERUNG DES MENSCHENHANDELS



Gewaltandrohung gefügig gemacht und zur Fortsetzung der Prostitution gezwungen.

Ende des Jahres 2014 wurden im Rahmen eines Großeinsatzes zeitgleich in mehreren Bundesländern sowie im Ausland 4 Großbordelle, 5 Geschäftsräume, 28 Wohnungen sowie 14 Fahrzeuge durchsucht und 5 Haftbefehle vollstreckt.

Zwischenzeitlich wurden drei Angehörige der rockerähnlichen Gruppierung „United Tribuns“ wegen schwerem Menschenhandel in ein beziehungsweise zwei Fällen vom Landgericht Stuttgart zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt.

EV SCHNEEBALL

Schon seit Jahresbeginn 2014 ermittelt die Gemeinsame Ermittlungsgruppe Schleuser (GES) im Auftrag der Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen 15 Beschuldigte im Alter von 21 bis 70 Jahren wegen des Verdachts des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Zuhälterei und gewerbsmäßigem Betrug. Mehrere Männer und Frauen stehen im Verdacht, junge Frauen unter 21 Jahren der Prostitution zugeführt zu haben. Auch die sogenannte Loverboy-Methode²¹ wurde angewendet. Teilweise wurden die jungen Frauen auch unter

Vier weitere Tatverdächtige konnten durch umfangreiche Nachermittlungen im Oktober 2015 wegen des Verdachts des schweren Menschenhandels vorläufig festgenommen werden. Sie sitzen seither in Untersuchungshaft.

Die drei Männer und eine Frau sollen die unter 21 Jahre alten Frauen zur Prostitutionsaufnahme beziehungsweise zur Fortsetzung der Prostitution gezwungen haben. Hierzu wurde auch körperliche Gewalt angewendet.

²¹ Vortäuschen der „großen Liebe“, um zu einem späteren Zeitpunkt die meist sehr jungen Frauen in die Prostitution zu zwingen.

Jahresbericht 2015

Gemeinsames Lagebild

Schleusungskriminalität

Herausgeber

Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart

Telefon 0711 5401-0

Fax 0711 5401-3355

E-Mail stuttgart.lka@polizei.bwl.de

Internet www.lka-bw.de

Bundespolizeidirektion Stuttgart

Wolfgang-Brumme-Allee 52

71034 Böblingen

Telefon 07031 2128-0

Fax 07031 2128-1170

E-Mail bpold.stuttgart@polizei.bund.de

Ansprechpartner für Fachfragen

Inspektion 420

Name Ina Messerschmid

Telefon 0711 5401-3972

Fax 0711 5401-2425

E-Mail stuttgart.lka.abt4.i420@polizei.bwl.de

Name Klaus Sczepanek

Telefon 0711 5401-2421

Fax 0711 5401-2425

E-Mail stuttgart.lka.abt4.i420@polizei.bwl.de

Projektleitung

Klaus Ziwey, Vizepräsident

Projektkoordination

Axel Mögelin, Natalie Meidl

Stabsbereich Grundsatz, Gremien,

Geheimschutz

Inhalt

Harald Schaber, Ina Messerschmid (BPOLD S),

Klaus Sczepanek (LKA BW)

Organisierte Kriminalität/Gemeinsame Ermitt-

lungsgruppe Schleuser (GES), Inspektion 420

Konzept und Gestaltung

Liane Köhnlein

Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit

Druck

e.kurz + co Druck und Medientechnik GmbH,

Stuttgart

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck oder Vervielfältigung von Text

und Bildern sowie Verbreitung über elektronische

Medien, auch auszugsweise, nur mit

ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

© LKA BW, 2016



349 SCHLEUSUNGSDELIKTE



BUNDESPOLIZEI



Baden-Württemberg

LANDESKRIMINALAMT